

Argumente zur Diskussion der Novelle des Landesjagdgesetzes anhand einiger besonders tierschutzrelevanter Aspekte

Allgemein

Seitens der Jägerschaft, aber auch des Bauernverbandes und der Forstwirtschaft wird die Notwendigkeit der Überarbeitung des Landesjagdgesetzes grundsätzlich angezweifelt. Angeblich habe sich das bisherige - seit nunmehr fast 20 Jahren unveränderte - Gesetz bewährt.

→ **Bewertung:** Das Ziel der Landesregierung, das Jagdgesetz zu novellieren und – wie im Koalitionsvertrag formuliert - stärker an wildökologischen Anforderungen und Tierschutz auszurichten, wird seitens des Tierschutzes begrüßt und für absolut erforderlich gehalten. Beispielsweise sind inzwischen erfolgte Änderungen im Tier- und Naturschutzrecht auf Bundes- oder EU-Ebene im derzeitigen Landesjagdgesetz (LJG) bisher noch nicht berücksichtigt. (z.B. Tierschutz im GG oder in der Landesverfassung, EU-Vogelschutzrichtlinie etc.)

Das bisherige LJG orientiert sich in vielerlei Hinsicht an den – aus Sicht des Tier- und Naturschutzes veralteten - Vorgaben des Bundesjagdgesetzes. Wenn die Jagd weiter durchgeführt werden soll, so bedarf es zumindest einer zeitgemäßen Form derselben, die auf der aktuellen Gesetzgebung und den derzeit neuesten wildbiologischen Erkenntnissen basiert. D.h. die Jagd muss möglichst störungsarm, effektiv, wildtiergerecht und insbesondere tierschutzkonform ausgeübt werden, mit dem Ziel, vernünftig begründet einen Beitrag zu einem den naturräumlichen Verhältnissen angepassten Vorkommen möglichst vieler standortheimischer Pflanzen- und Tierarten zu leisten. Die Regelungen zur Vermeidung von Schmerzen und Leiden der bejagten Tiere sind zu verbessern und die Störungen der frei lebenden Tierwelt weiter zu vermindern. Dazu gehört ein Verbot tierschutzwidriger Jagdmethoden, die drastische Verkürzung der Jagdzeiten genauso wie eine Überarbeitung der Liste jagdbarer Tierarten.

Managementklassen

(vgl. § 7 des Entwurfs „Wildtiere und Managementstufen“)

Für das „Jagd- und Wildtiermanagementgesetz“ wird es eine Liste aller wildlebenden Tierarten geben, die dem Gesetz unterstellt sind. Dabei werden die verschiedenen Wildtiere in drei Managementstufen (3 Schalen) eingeteilt. Die Zuordnung zu den Managementstufen soll nach gesetzlich festgelegten Kriterien auf der Basis von Empfehlungen der Wildforschung erfolgen.

Nicht mehr dem Gesetz unterstellt werden Mauswiesel, Möwen, Greife und Falken (außer Habicht u. Wanderfalken, die künftig dem Schutzmanagement unterliegen), Graureiher, Kolkrabe, Säuger und Meerestiere. Biber und Wolf werden (noch) nicht in das Gesetz aufgenommen.

Nutzungsmanagement (Jagd erlaubt)

Rotwild, Damwild, Sikawild, Gamswild, Muffelwild, Schwarzwild, Rehwild, Wildkaninchen, Fuchs, Dachs, Steinmarder, Hermelin, Waschbär, Marderhund, Mink, Nutria, Höckerschwan, Kanadagans, Nilgans, Stockente, Tafelente, Reiherente, Blässhuhn, Ringeltaube, Rabenkrähe, Elster, Türkentaube, Waldschnepfe

Entwicklungsmanagement (Jagd eingeschränkt gestattet)

Feldhase, Baumrarder, Iltis, Fasan, Graugans, Rostgans, Krickente, Pfeifente, Schnatterente

Schutzmanagement (keine Bejagung)

Luchs, Wildkatze, Auerwild, Haselwild, Rebhuhn, Hohltaube, übrige Gänse, übrige Enten (ohne Säger), Wanderfalke, Habicht, Kormoran

→ **Bewertung: Ansatz gut – Umsetzung mangelhaft**

Durch Einführung dieses so genannten 3-Schalenmodells soll der Naturschutz Mitspracherechte und Entscheidungsbefugnisse bei den dem Gesetz unterstellten Wildtieren erhalten. Des Weiteren sollte grundsätzlich auch der laut Tierschutzgesetz notwendige „vernünftige Grund“ für die Bejagung der einzelnen Tierarten berücksichtigt werden. Dies ist leider nicht erfolgt. Vor allem die Tierarten, die künftig dem so genannten „Nutzungsmanagement“ unterliegen sollen, müssten dringend neu überdacht und reduziert werden.

- Es macht keinen Sinn, Tierarten, für deren Bejagung weder eine ökologische Notwendigkeit besteht, noch eine sinnvolle Nutzung in Frage kommt (u.a. Hermelin, Steinmarder, Blässhuhn, Höckerschwan, Tafel- und Reiherente, Ringeltaube, Türkentaube, Waldschnepfe, Rabenkrähen und Elstern) weiterhin zur uneingeschränkten Tötung freizugeben.
- Für Waschbär und Marderhund ist mit jagdlichen Mitteln keine Populationskontrolle möglich, zudem fehlt bislang der wissenschaftliche Nachweis, dass die Tiere einheimische Arten in Gefahr bringen. Ebenso sind bei Nilgänsen jagdliche Regulierungsmaßnahmen vollkommen sinnlos und kaum tierschutzgerecht durchzuführen.
- Es ist zudem unverständlich, warum im vorliegenden Entwurf noch immer Tierarten aufgeführt sind, welche in ihrem Bestand zumindest in Teilen des Landes als gefährdet gelten (z.B. Feldhase, Baumrarder, Waldschnepfe (= Vorwarnstufe - Rote Liste)).

Tierschutzwidrige Jagdmethoden

(vgl. § 31 des Entwurfs „Sachliche Verbote“)

Totschlagfallen (vgl. § 31 Abs. 1 Ziffer 13)

Die Einhaltung von § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesjagdgesetzes ("Verboten ist, Fanggeräte, die ... nicht sofort töten ... zu verwenden") kann nur durch ein Verbot dieser Jagdmethode sichergestellt werden. Eine sofortige Tötung erfolgt mit Totschlagfallen nur, wenn das "richtige" Tier in der "richtigen" Körpergröße und in der "richtigen" Körperhaltung in die Falle gelangt; das kann man aber in der Praxis nicht gewährleisten.

→ **Bewertung:** Das im Entwurf vorgesehene Verbot der Verwendung von Totschlagfallen wird begrüßt. Totschlagfallen sind weder ausreichend selektiv noch sicher genug, um die tierschutzrelevanten Vorgaben zum Fallenfang im Bundesjagdgesetz zu erfüllen.

Baujagd (vgl. § 31 Abs. 1 Ziffer 19)

Im Gesetzentwurf ist ein Verbot der sogenannten Baujagd am Naturbau enthalten, während diese Jagdmethode an einem künstlich angelegten Bau weiterhin gestattet wird.

→ **Bewertung:** Ein völliges Verbot der Baujagd – egal ob am Naturbau oder künstlichen Anlagen - ist zu befürworten. Aus Sicht des Tierschutzes wird dabei ein Tier auf ein anderes gehetzt, was nach dem Tierschutzgesetz eindeutig untersagt ist. Dabei werden speziell ausgebildete Jagdhunde in einen Fuchs- oder Dachsbau geschickt, um die sich darin verbergenden Tiere zu stellen oder herauszutreiben, damit sie vom Jagdausübenden erschossen werden können. Weder besteht dafür eine besondere Notwendigkeit, noch ist die Bedeutung als besonders hoch einzuschätzen. Demgegenüber besteht sowohl für die Hunde als auch Füchse oder Dachse (die sich häufig in Fuchsbauten einnisten) eine hohe

Verletzungsgefahr, zudem kommt es immer wieder zu Verlusten von Hunden, die in den Bauten ersticken oder begraben werden.

Das würde auch bedeuten, dass weiterhin Hunde an Füchsen in einer so genannten Schliefanlage ausgebildet werden (zum Training wird der Jagdhund in einen Fuchsbau gelassen, in dem sich – meist getrennt durch ein Gitter oder eine Scheibe ein Fuchs befindet, der zu diesem Zweck der Natur entnommen und in einem Zwinger/Gehege gehalten wird), obwohl dies für die eingesetzten Wildtiere Angst und Stress bedeutet, denn sie können – auch wenn es nicht zum Kontakt zwischen Fuchs und Hund kommt - nicht flüchten oder ausweichen.

Fütterung

(vgl. § 33 des Entwurfs „Fütterung, Notzeit, Kirmung“)

Die Fütterung des Wildes ist nur in Notzeiten und unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

→ **Bewertung:** Jeder Lebensraum bietet nur einer begrenzten Anzahl von Tieren Überlebenschancen. Durch die bisher praktizierte einseitige und teils massive Fütterung wird das ökologische Gleichgewicht bewusst zugunsten der jagdbaren Tierarten verschoben. Die natürliche Selektion wird durch die Futtergaben, mit denen zuweilen auch noch Arzneistoffe verabreicht werden, unterbunden. Dies beeinflusst nicht nur die Anzahl der überlebenden Tiere, sondern auch deren Konstitution, was letztlich ein Tierschutzproblem darstellen kann. Künstlich auf hohem Niveau gehaltene so genannte Schalenwildbestände (gemeint sind Paarhufer wie Rehe, Hirsche, Wildschweine) sind demgegenüber ohne regelmäßige Zufütterung nicht überlebensfähig und schädigen u.U. auch den Wald.

Das für die Beibehaltung der Fütterung herangezogene Argument der Jägerschaft, dass „Tierschutz nicht teilbar sei“ und dann z. B. auch die Wildvögel im Garten im Winter nicht gefüttert werden dürften, kann hier nicht greifen. Denn kein Jäger spricht sich entsprechend für eine winterliche Zufütterung von Füchsen, Mardern, Greifvögeln oder Rabenkrähen aus. Anders als bei der Singvogelfütterung kann die Fütterung von Rehen und anderem „Schalenwild“ negative Effekte für die Tiere selbst und das ökologische Gleichgewicht mit sich bringen und letzteres sogar massiv beeinträchtigen. Insbesondere dann, wenn unregelmäßig oder falsch gefüttert wird. Durch zu nährstoffreiches Futter bspw. kann es bei Wiederkäuern zu massiven bis tödlichen Verdauungsproblemen kommen, da die Tiere ihren Stoffwechsel über Winter umstellen und gehaltreiches Futter nicht mehr verarbeiten können. Aus Tierschutzsicht ist daher das geplante Fütterungsverbot zu begrüßen.

Jagdzeiten

(vgl. § 41 des Entwurfs „Jagd- und Schonzeiten“)

Laut Gesetzentwurf soll die Jagd vom 15. Februar bis 15. April generell ruhen. Ausnahmen soll es für Wildschweine im Feld geben.

→ **Bewertung:** Aus Sicht des Tierschutzes ist es notwendig, einen einheitlichen Zeitraum der Jagdruhe zu definieren, der für alle Wildtierarten gilt. Dieser Ruhekorridor sollte v.a. in den biologisch sensiblen Phasen der Wildtierarten liegen. Das bedeutet, dass die Ruhezeit zum einen mindestens noch auf den Januar (Winterende, d.h. kaum Futter, nur noch wenig körpereigene Reserven) ausgedehnt werden müsste und darüber hinaus auch in Zeiten der Jungenaufzucht, also im Frühjahr bis Sommer, keine jagdliche Störung zugelassen werden dürfte.

Vielfach wird angeführt, dass es keine Jagdruhe für Wildschweine geben dürfe wegen möglicher hoher Wildschäden v.a. in der Landwirtschaft. Dazu muss man bedenken, dass die Möglichkeit der Wildschweinbejagung im Februar und März im Vergleich zu den anderen Jagdzeiten ohnehin sehr gering ist, weil dann die Hauptphase der Frischlingsgeburten beginnt und Muttertiere (Bachen) entsprechend geschont werden müssen, wie dies auch bisher der Fall ist. Dies bedeutet, dass im Februar und insbesondere im März weitaus weniger Wildschweine geschossen werden können und die durch die Jagd bedingten Störungen aller anderen Tiere somit in keinem Verhältnis zu den möglichen Zahlen getöteter Wildschweine stehen (die im Frühjahr wie erwähnt eher gering ausfallen).

Jagdschutz - Töten von Haustieren

(vgl. §49 des Entwurfs „Schutz der Wildtiere vor Hunden und Hauskatzen“)

Nach vorliegendem Entwurf dürfen Hunde, die erkennbar Wildtieren nachstellen und diese gefährden, nur noch mit schriftlicher Genehmigung der Ortpolizeibehörde getötet werden. Dies aber auch nur dann, wenn andere Maßnahmen nicht greifen bzw. gegriffen haben. Katzen sollen nur noch in Schutzgebieten und nach Erteilen einer vorherigen Genehmigung erschossen werden dürfen.

→ **Bewertung:** Die in Aussicht gestellte Einschränkung des Tötens von Haustieren durch Jagdausübungsberechtigte wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings wäre aus Tierschutzsicht ein klares Verbot des Haustierabschlusses ohne Ausnahmeregelung zu fordern.

Den häufig übertrieben dargestellten Gefahren für (jagdbare) Tiere durch wildernde Hunde und Katzen kann durch andere Maßnahmen begegnet werden. Der angebliche negative Einfluss von Katzen auf Vögel und andere Tierarten wird vielfach überschätzt und ist in Deutschland nicht ausreichend untersucht.

Bei Katzen sind mittelfristig nur flächendeckende Kastrationsprogramme erfolgversprechend, um den Bestand freilebender (verwilderter) Katzen zu verringern. Dies wird von Tierschutzvereinen seit langem mit hohem zeitlichem und finanziellem Aufwand bewerkstelligt. Eine solche Vorgehensweise wird im Übrigen auch von der Landesregierung mitgetragen und unterstützt.

Darüber hinaus besteht die Verwechslungsgefahr mit der streng geschützten und stark gefährdeten einheimischen Wildkatze. Gründe genug, den Abschuss von Hauskatzen per se zu verbieten - so wie es in einigen Regionen schon jetzt gängige Praxis ist.

Bei Hunden sind klare Maßnahmen gegen den Halter nach dem Ordnungsrecht (z.B. Einfangen und Beschlagnahme des Hundes bis hin zu einem Hundehaltungsverbot im Wiederholungsfall) möglich. Der vorgesehene Gesetzestext könnte dazu führen, dass eine Gemeinde den Abschuss eines wildernden Hundes erlauben würde, wenn sich der Halter nicht an vorherige Auflagen, z. B. Leinenpflicht, Maulkorb o. ä. hält. Aus unserer Sicht ist dies rechtswidrig, da es durchaus möglich wäre, den Hund eben einzuziehen, wenn der Halter die vorherigen Auflagen nicht befolgt. Grundsätzlich verlangt das Recht stets das unschädlichste Mittel zu ergreifen, mit dem ein unerlaubter Zustand abgestellt werden kann.

Fazit

Die vorgesehenen Regelungen sind in vielen Fällen im Ansatz richtig, werden aber durch verschiedene Ausnahmemöglichkeiten wieder aufgeweicht. Insbesondere ist unverständlich, warum die Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten nicht sinnvoll angepasst oder die Phase einer allgemeinen Jagdruhe nicht ausgeweitet wurde. Damit wäre bereits viel für den Tier- und Naturschutz erreicht worden.

Die Einschränkung des Haustierabschlusses ist ein wichtiger Schritt, aber ebenfalls nicht konsequent zu Ende geführt worden. Viele tierschutzwidrige Jagdmethoden wie die Jagd mit Greifvögeln (Beizjagd) sowie die Ausbildung von Jagdhunden an lebenden Tieren (wie Enten und Füchsen) wurden leider nicht untersagt.

Ein modernes Jagdrecht muss die Belange des Tierschutzes - der immerhin seit vielen Jahren im Grundgesetz verankert ist - viel stärker als im Entwurf vorgesehen berücksichtigen. Aus Sicht des Tierschutzes sind der Jägerschaft weitreichende Zugeständnisse gemacht worden, die in der Jagdpraxis möglicherweise nur wenige Änderungen zur Folge haben werden. Dennoch ist der Entwurf als absoluter Minimalkompromiss konsequent umzusetzen.

Eine Novellierung des Jagdrechts in Baden-Württemberg ist überfällig!